

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Erbringung von Werkleistungen durch die b-plus automotive GmbH**

§ 1 Allgemeines

(1) Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteile jedes mit der b-plus automotive GmbH (im Folgendem "b-plus" genannt) geschlossenen Vertrages über die Erbringung von Werkleistungen.

(2) Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werkleistungen gelten ausschließlich für alle Geschäftsbeziehungen, die b-plus erstmalig, laufend und zukünftig mit Unternehmen im Sinne von § 14 BGB (nachstehend Kunde) eingeht; sie gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass das bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.

(3) Gegenbestätigungen, Gegenangeboten oder sonstigen Bezugnahmen des Kunden, unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen; abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn das von b-plus schriftlich bestätigt worden ist.

(4) Der Kunde darf Ansprüche aus mit b-plus geschlossenen Rechtsgeschäften nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von b-plus abtreten.

§ 2 Angebote; Bestellungen

(1) Angebote von b-plus sind stets freibleibend, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindliche Angebote gekennzeichnet.

(2) Die Bestellung einer Leistung beinhaltet das verbindliche Angebot des Bestellers, die Leistung erhalten zu wollen. B-plus ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Bestelleingang anzunehmen.

(3) Erfolgt die Bestellung auf elektronischem Wege, wird b-plus den Zugang der Bestellung umgehend bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar, jedoch kann die Zugangsbestätigung mit einer Annahmeerklärung von b-plus verbunden werden.

§ 3 Leistungserbringung

(1) b-plus erbringt für den Kunden Werkleistungen nur nach Maßgabe der zugrunde liegenden individuellen Leistungsvereinbarung.

(2) Der Kunde hat b-plus auf dessen Verlangen vor Abschluss einer individuellen Leistungsvereinbarung die fachlichen und funktionalen Anforderungen an die zu erstellende Werkleistung vollständig und detailliert in einem Pflichtenheft oder in anderweitig schriftlich niedergelegter Form mitzuteilen. Auf Anforderung von b-plus und soweit erforderlich wird der Kunde die fachlichen und funktionalen Anforderungen jederzeit, vor wie nach Abschluss einer individuellen Leistungsvereinbarung, weiter detaillieren.

(3) Inhalt der Leistungsvereinbarung ist eine Beschreibung der zu erbringenden Leistungen (Leistungsbeschreibung). Die Leistungsbeschreibung beruht auf den vom Kunden mitgeteilten fachlichen und funktionalen Anforderungen. Der Kunde wird b-plus zu diesem Zweck alle erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten zur Verfügung stellen. Die Leistungsbeschreibung gibt die geschuldete Beschaffenheit der Werkleistung abschließend wieder. Änderungen der Leistungsbeschreibung erfolgen nur gemäß § 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. b-plus erbringt Analyse-, Planungs- und Beratungsleistungen auch im Zusammenhang mit der Leistungsbeschreibung nur auf Grundlage einer gesonderten individuellen Leistungsvereinbarung.

(4) Beinhaltet die Bestellung einer Werkleistung auch die Lieferung gleichartiger Produkte als Ergebnis der Werkleistung, so gelten hierfür die Allgemeinen Lieferbedingungen von b-plus, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

§ 4 Zusammenarbeit der Parteien

(1) Der Kunde und b-plus benennen jeweils verantwortliche Ansprechpartner, die für alle notwendigen Informationen und Erklärungen zur Verfügung stehen und die mit der Durchführung der Vertragsleistungen zusammenhängenden Entscheidungen herbeizuführen oder zu treffen haben.

(2) Der Kunde gewährleistet die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm nach § 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereitgestellten Unterlagen, Informationen und Daten sowie der vom Kunden ermittelten Anforderungen. b-plus unterzieht die vom Kunden erhaltenen Unterlagen, Informationen und Daten sowie die Anforderungen des Kunden jeweils nur einer allgemeinen Plausibilitätsprüfung. Dem Kunden ist bekannt, dass b-plus in Bezug auf die Unterlagen, Informationen, Daten und Anforderungen des Kunden Analyse- und Beratungsleistungen nur dann ausnahmsweise erbringt, sofern dies ausdrücklich zwischen den Parteien als Zusatzleistung vereinbart wurde. Sollte b-plus Fehler oder eine Unvollständigkeit der Anforderungen im Laufe der Leistungserbringung auf Basis der Plausibilitätsprüfung feststellen, wird b-plus den Kunden hierüber unverzüglich informieren. b-plus haftet für Prüfungsfehler nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz und im Übrigen in den Grenzen von § 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Der Kunde unterstützt b-plus bei dessen Leistungserbringung. Er ist verpflichtet, auch in seiner Betriebssphäre alle Voraussetzungen zu schaffen, die zur ordnungsgemäßen Ausführung der individuellen Leistungsvereinbarung durch beide Parteien erforderlich sind

§ 5 Leistungsänderungen

Beide Parteien können Änderungen der Leistungsbeschreibung und Leistungserbringung vorschlagen. Dafür ist folgendes Verfahren vereinbart:

a) Änderungsvorschläge sind an den Projektleiter der jeweils anderen Partei zu richten.

b) b-plus wird jeden Änderungsvorschlag des Kunden sichten und ihm mitteilen, ob eine umfangreiche Prüfung dieses Änderungsvorschlages erforderlich ist oder nicht. b-plus kann umfangreiche Prüfungen von der Erstattung der damit verbundenen Kosten abhängig machen.

c) Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages nicht erforderlich oder die beauftragte umfangreiche Prüfung abgeschlossen wird b-plus dem Kunden entweder (i) mitteilen, dass der Änderungsvorschlag im Rahmen der vereinbarten Leistungen für b-plus nicht durchführbar ist oder (ii) ein schriftliches Angebot zur Durchführung der Änderungen (Änderungsangebot) unterbreiten. Das Änderungsangebot enthält insbesondere die Änderungen der Leistungsbeschreibung und deren Auswirkungen auf den Leistungszeitraum, die geplanten Termine und die Vergütung.

d) Der Kunde wird ein Änderungsangebot innerhalb der dort genannten Annahmefrist (Bindefrist) entweder ablehnen oder die Annahme schriftlich oder in einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Form erklären.

e) Bis zur Annahme des Änderungsangebots werden die Arbeiten auf der Grundlage der bisherigen individuellen Leistungsvereinbarung weitergeführt. Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag oder seiner Prüfung unterbrochen wurden. b-plus kann für die Dauer der Unterbrechung eine angemessene Vergütung verlangen soweit b-plus seine von der Unterbrechung betroffenen Mitarbeiter nicht anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.

f) Das Änderungsverfahren wird auf Anforderung von b-plus schriftlich oder in Textform auf einem Formular von b-plus dokumentiert soweit nichts anderes vereinbart ist. Jede Änderung der Leistungsbeschreibung ist schriftlich oder in einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Form zu vereinbaren.

g) Für Änderungsvorschläge von b-plus gelten die Regelungen in vorstehenden lit.a) und c) bis e) entsprechend.

§ 6 Ausführungstermine

(1) Fristen und Ausführungstermine sind unverbindliche Ziel- und Richtwerte, es sei denn, sie werden in der individuellen Leistungsvereinbarung ausdrücklich und schriftlich als fester Ausführungstermin vereinbart.

(2) Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz wegen Leistungsverzuges ausgeschlossen, im Übrigen begrenzt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch auf 5 % des vom Leistungsverzug betroffenen Leistungswertes. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung von b-plus zu vertreten ist. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von b-plus.

§ 7 Abnahme; Teilleistungen

(1) b-plus wird dem verantwortlichen Ansprechpartner des Kunden die Fertigstellung der Werkleistung schriftlich anzeigen. Der Kunde wird die Werkleistung auf seine Kosten unverzüglich nach Zugang der schriftlichen Fertigstellungsanzeige – jedoch innerhalb von nicht mehr als 14 Kalendertagen - abnehmen. Dies gilt auch, wenn b-plus die Fertigstellung einer abgrenzbaren Teilleistung anzeigt. Der Kunde wird dazu praxisgerecht geeignete Testfälle und die mit dem Pflichtenheft übergebenen Testdaten einsetzen.

(2) Der Kunde wird b-plus während oder nach der Abnahme auftretende Mängel unverzüglich, spätestens sieben Kalendertage ab Kenntnis mitteilen.

(3) Der Kunde hat Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels.

(4) Unterbleibt die Abnahme der Leistung oder der Teilleistung gilt die Leistung oder Teilleistung nach Ablauf von vierzehn Kalendertagen nach der schriftlichen Fertigstellungsanzeige als abgenommen, wenn b-plus auf den Fristbeginn zusammen mit der Fertigstellungsanzeige hingewiesen hat. Dieselbe Rechtsfolge ergibt sich auch für den Fall der Produktivsetzung der Leistungen oder Teilleistungen durch den Kunden.

(5) Erfolgt die Meldung etwaiger Mängel nicht gemäß Abs. 3, so gilt die Werkleistung ebenfalls nach Ablauf von vierzehn Kalendertagen als abgenommen, wenn b-plus den Kunden schriftlich zur Einhaltung der Darlegungserfordernisse unter ausdrücklichen Hinweis auf diese Folge auffordert.

(6) Vorstehende Regelungen finden entsprechende Anwendung, wenn der Kunde eine Teilleistung abgenommen hat.

§ 8 Vergütung

(1) b-plus rechnet seine Leistungen nach Stundensätzen ab, es sei denn die individuelle Leistungsvereinbarung sieht ausnahmsweise Abweichendes vor (z.B. Festpreis). Reisekosten und -spesen sowie sonstige Aufwendungen werden in angefallener Höhe erstattet, mindestens aber nach den steuerlichen Pauschalsätzen. Reisezeit gilt als Arbeitszeit. b-plus kann eine zusätzliche Vergütung verlangen, soweit zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden anfällt.

(2) Die vereinbarten Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und zuzüglich etwaiger Lieferkosten, Verpackungskosten und Aufwendungen. Preise werden vereinbart in Euro.

(3) Soweit nicht nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt ein Zahlungsziel von 14 Tagen ab Datum der Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt bei Leistungen nach Aufwand wöchentlich, es sei denn, die individuelle Leistungsvereinbarung sieht Abweichendes vor. Aufwandsnachweise von b-plus gelten als genehmigt, soweit der Kunde nicht innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt des Aufwandsnachweises detailliert schriftlich widerspricht.

(4) Zahlungen sind vorbehaltlich nachfolgendem Abs. 5 ohne Abzug auf die von b-plus genannte Bankverbindung zu überweisen.

(5) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und alleine auf Grundlage solcher Forderungen etwaige gesetzliche Zurückbehaltungsrechte geltend machen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde ferner nur wegen Gegenforderungen ausüben, die auf derselben individuellen Leistungsvereinbarung beruhen.

(6) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei b-plus auf dem Konto von b-plus maßgebend.

(7) Solange der Kunde mit Zahlungen im Verzug ist, behält sich b-plus vor, die Erfüllung weiterer Leistungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung zu verweigern, auch wenn diese nicht im Zusammenhang mit der noch nicht bezahlten Leistung steht.

§ 9 Gewährleistung

(1) Bei einer nur unerheblichen Abweichung der Werkleistung von der vertragsgemäßen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit bestehen keine Sachmängelansprüche. Im Übrigen - vorbehaltlich ordnungsgemäßer Mängelrüge nach § 7 Abs. 3 leistet b-plus Gewähr mit folgender Maßgabe:

Der Kunde hat zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl von b-plus entweder Nachbesserung oder Ersatzleistung. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, von der individuellen Leistungsvereinbarung zurücktreten und/oder Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt § 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzend. Der Kunde übt ein ihm zustehendes Wahlrecht für Mängelansprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen.

(2) Ansprüche wegen eines Sachmangels verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme.

§ 10 Rechtsmängel

(1) Für Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten (im Folgenden: Schutzrechte) Dritter durch die Werkleistungen haftet b-plus nach Maßgabe von Abs. 2 nur, falls sämtlich der folgenden Voraussetzungen vorliegen: (i) der Kunde nutzt die Werkleistungen vertragsgemäß, insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld; (ii) der Kunde hat b-plus unverzüglich darüber berichtet, dass ein Dritter gegenüber dem Kunden die Verletzung von Schutzrechten geltend macht; (iii) b-plus hat die Schutzrechtsverletzung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

(2) Unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen haftet b-plus ausschließlich wie folgt: b-plus wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten (i) dem Kunden das Recht zur Nutzung der Werkleistungen verschaffen oder (ii) die Werkleistungen rechtsverletzungsfrei gestalten oder (iii) die Werkleistungen unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn b-plus keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann. Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.

(3) Ansprüche des Kunden wegen Schutzrechtsverletzungen verjähren entsprechend § 11 Abs. 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 11 Haftung und Haftungsbeschränkung, Verjährung von Schadensersatzansprüchen

(1) Soweit nicht nach § 4 Abs. 2. (Plausibilitätsprüfungen) oder nach § 6 Abs. 2 (Leistungsverzug) Abweichendes gilt oder nach der individuellen Leistungsvereinbarung nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt für die Haftung von b-plus Folgendes:

(2) b-plus haftet dem Kunden stets für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

(3) b-plus haftet nicht im Falle leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. Im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung von b-plus auf den nach der Art des Vertrages vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Betriebsunterbrechungen und für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Die Haftung/Haftungsbeschränkung gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

(4) Die Haftungsbeschränkungen nach Abs. 2 betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei dem b-plus zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

(5) Aus einer Garantieerklärung haftet b-plus nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß vorstehendem Abs. 3.

(6) Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen bleiben unberührt bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von b-plus sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 12 Nutzungsrechte

(1) An den Leistungsergebnissen, die b-plus im Rahmen des Vertrages erbracht und den Kunden übergeben hat, räumt b-plus dem Kunden mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, diese bei sich für eigene interne Zwecke im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzzwecks auf Dauer zu nutzen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei b-plus.

(2) b-plus kann das Nutzungsrecht des Kunden widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Nutzungsbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. b-plus hat dem Kunden vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann b-plus den Widerruf auch ohne Fristsetzung aussprechen. Der Kunde hat b-plus die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen.

§ 13 Beauftragung Dritter

b-plus ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Leistungen freie Mitarbeiter zur Leistungserfüllung heranzuziehen, insbesondere sie auch mit Leistungen unterzubeauftragen.

§ 14 Vertraulichkeit

(1) Jede Partei verpflichtet sich, den Inhalt jeder individuellen Leistungsvereinbarung sowie die ihm von der anderen Partei – in welcher Form auch immer – vor oder während der Leistungsvereinbarung mitgeteilten oder zugänglich gemachten Daten, insbesondere Zugangsdaten, Software, Betriebsgeheimnisse, technisches Know How oder sonstige Informationen, gleich welchen Inhalts, Dritten gegenüber geheim zu halten, sie nur für Zwecke der betreffenden Leistungsvereinbarung zu verwenden und sie ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der anderen Partei – weder ganz noch teilweise – für eigene Zwecke zu verwerten und seine Mitarbeiter sowie sonst damit in Berührung kommende Dritte hierzu zu verpflichten.

(2) Abs. 1 gilt nicht, solange und soweit derartig vertrauliche Informationen (i) dem jeweiligen Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder (ii) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der jeweilige Empfänger zu vertreten hat oder (iii) dem jeweiligen Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden oder (iv) vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder (v) aufgrund rechtlicher Vorschriften Behörden zugänglich zu machen sind oder (vi) von der überlassenden Partei zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.

§ 15 Anwendbares Recht

Die Vertragsbeziehung der Parteien sowie alle Fragen bezüglich Leistungen, Gültigkeit und Auslegung des Kaufvertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Internationales Kaufrecht ist ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für das Wiener Übereinkommen über den Internationalen Warenkauf (CISG). Werden Handelsklauseln verwendet, so gelten die Incoterms 2010 der Internationalen Handelskammer Paris.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für jede Streitigkeit aus und im Zusammenhang mit einer individuellen Leistungsvereinbarung, - auch in Bezug auf deren Zustandekommen und deren Beendigung - mit einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz von b-plus.

§ 17 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen.